

Niedersachsen: Darf man in Englisch Vokabeltests schreiben in der Sek1?

Beitrag von „Djino“ vom 8. September 2016 17:21

Es gibt immer wieder vertrauenswürdige Belege dafür, dass man Tests sehr wohl benoten darf.
Ein Beispiel:

Zitat von Lehrersliebling.de (aka Günther Hoegg)

In einer Aufsatz von Herrn Dr. Woltering (zu ihm unten mehr) werden z.B. Vokabelltest in die fachspezifischen Leistungen einbezogen und als solche auch benotet. Aber nicht nur das: Der Verfasser zitiert auch ein Urteil des VG Braunschweig, in dem festgestellt wird, dass solche schriftlichen Lernkontrollen, z.B. Vokabelltests in Englisch, unzweifelhaft fachspezifische Lernkontrollen darstellen, die in die mdl. Note mit eingerechnet werden können. Begründung: „Die nur kurze Zeit in Anspruch nehmenden Tests ähneln der Art nach eher mündlichen Abfragen (...) als einer schriftlichen Arbeit.“

Diese Tests stehen also neben den schriftlichen Arbeiten und gehören damit nicht zu den schriftlichen Arbeiten im engeren Sinne, wie sie von dem o.g. Erlass erfasst werden. Sie unterliegen damit weder der 30%-Regel (Genehmigung) noch der Ankündigungspflicht oder der Vorschrift über die Häufung von Arbeiten.

Nun muss man wissen, um wen es sich bei Herrn Dr. jur. H. Woltering handelt: Er ist nicht irgendwer, sondern war bis vor Kurzem Ministerialrat in der Rechtsabteilung des Nds. Kultusministeriums und Mitherausgeber des Kommentars zum Nds. SchulG.